



=====

DIE MAV INFORMIERT

=====

Kurz - INFO NR. 130 / 2014

Januar 2014

Neuerungen bei den Lehrerarbeitszeiten!

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat im vergangenen Schulhalbjahr vielfältige Änderungen bei der Lehrerarbeitszeit im Land Berlin vorgenommen. Neben der grundsätzlich zu begrüßenden Wiedereinführung von Altersermäßigungsstunden hat die Senatsschulverwaltung:

- Verschlechterungen bei der Mehrarbeitsregelung vorgenommen,
- die 5 freien Tage pro Jahr als Kompensation für die Pflichtstundenerhöhung von 2003 gestrichen
- und die Präsenzzeit am Ende der Sommerferien erhöht.

Ob durch die Wiedereinführung der Altersermäßigung tatsächlich insgesamt eine zeitliche Entlastung für Lehrer herauskommt, ist aber mehr als unwahrscheinlich. Es handelt sich dabei also eher um eine Mogelpackung, manche sagen auch schlichtweg Betrug dazu.

Nachfolgend die neuen Regelungen, so wie sie sich für unseren kirchlichen Bereich darstellen:

Altersermäßigung:

Angestellte Lehrkräfte im Erzbistum Berlin auf dem Gebiet des Landes Berlin erhalten ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigungsstunde, wenn sie eine Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichten, und ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 61. Lebensjahres folgt eine zweite Altersermäßigungsstunde. Teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte, die weniger als zwei Drittel aber mehr als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichten, erhalten ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt eine Altersermäßigungsstunde.

Angestellte Lehrkräfte, die noch unter die alte tarifvertragliche Altersermäßigungsregelung fallen, behalten ihre Ansprüche gemäß Übergangs-TV Lehrkräfte vom 29. April 2008.

Für unsere Kirchen- und Vertragsbeamten im Erzbistum Berlin wurde in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) für Kirchenbeamte vom 1.2.2012 eine Altersermäßigung für unzulässig erklärt. Dies war vor dem Hintergrund der damaligen staatlichen Regelung im Land Berlin nachvollziehbar, denn es gab auch dort keine Altersermäßigung mehr.

Ab 1.8.2014 gilt in Berlin auch für staatliche Beamte die oben beschriebene neue Altersermäßigungsregelung.

Bei näherer Betrachtung wird klar, dass die Wiedereinführung der Altersermäßigung (2014) schon durch die Pflichtstundenerhöhung (2003) durch die Lehrkräfte selber finanziert, ja überkompensiert wurde und künftig auch weiterhin überkompensiert wird. Es ist zu hoffen, dass unser Dienstgeber diese neue Regelung auch für unsere Kirchen- und Vertragsbeamten wieder einführt. Die MAV-Schulen wird sich diesbezüglich bei unserem Dienstgeber für eine Gleichbehandlung mit den anderen Lehrkräften einsetzen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum unsere Kirchen- und Vertragsbeamten ein finanzielles Sonderopfer für die Bistumskasse leisten sollen.

Mehrarbeitsregelung

Hinsichtlich der neuen Mehrarbeitsregelung gibt es nach unserer Kenntnis keine Unterschiede zwischen dem staatlichen und kirchlichen Bereich.

Vollzeitbeschäftigte angestellte sowie verbeamtete Lehrkräfte können wie bisher verpflichtet werden, ohne Vergütung 3 Unterrichtsstunden zusätzlich im Monat abzuleisten.

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis hat sich jetzt eine Verschlechterung ergeben. Sie müssen nun anteilig zu ihrem Beschäftigungsumfang unbezahlte Mehrarbeit (Unterrichtsstunde/n) entsprechend der nachfolgenden Tabelle im Monat ableisten.

Lehrer / Lehrkräfte an ISS / Gym / beruflichen Schulen	Lehrer / Lehrkräfte an Sonderschulen	Lehrer / Lehrkräfte an Grundschulen	zunächst vergütungsfreie Mehrarbeit
mit einer Unterrichtsverpflichtung		von	
9 bis 17 Wochenstunden	9 bis 17 Wochenstunden	10 bis 18 Wochenstunden	1 Unterrichtsstunde
18 bis 25 Wochenstunden	18 bis 26 Wochenstunden	19 bis 27 Wochenstunden	2 Unterrichtsstunden

Angestellte Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung müssen weiterhin keine unbezahlte Mehrarbeit leisten.

Unabhängig von dieser Neuregelung werden weiterhin ausgefallene Pflichtstunden mit angefallener Mehrarbeit im jeweiligen Monat verrechnet.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis tatsächlich zusätzlich geleistete Unterrichtsstunden an Projekttagen und bei Durchführung von Methodentraining im Umfang von bis zu 6 Unterrichtsstunden pro Tag (Rundschreiben Nr. 7/2008 / EBO) als Mehrarbeitsstunden gelten.

Präsenztage in den Sommerferien

Unsere Schuldezernentin, Fr. Locklair, hat die Lehrkräfte an unseren katholischen Schulen mit ihrem Rundschreiben 2014/1 vom 13.01.2014 über die erweiterte Anwesenheitspflicht in den Sommerferien informiert. Die MAV-Schulen kann die Begründung für die Ausweitung der Präsenzpflicht nicht nachvollziehen. Im Jahre 2003 hat der Senat die Pflichtstundenzahl um bis zu 2 Unterrichtsstunden pro Woche erhöht. Um diese damals willkürliche Maßnahme etwas abzumildern, hat der Senat den Lehrkräften 5 Tage pro Jahr auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Jetzt fällt diese Teilausgleichsregelung weg, die Pflichtstundenerhöhung wird aber nicht zurückgenommen, dafür aber die Präsenzzeit in den Sommerferien ausgeweitet. Die Anordnung von zwei weiteren Präsenztagen vor dem Ende der Ferien und die Streichung der fünf Arbeitszeitkontotage stellen somit eine Erhöhung der Arbeitszeit von insgesamt 7 Tagen dar. Bereits die fünf jährlichen Arbeitszeitkontotage waren ja lediglich eine Teilkompensation für die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung 2003. Die Logik des Senats erschließt sich uns nicht ansatzweise. Angemessen wäre eigentlich eine Rückkehr zur Pflichtstundenzahl von 2003!

Am 19.02.2014 wird sich die Dezernatsleitung mit den Schulleitern auf einer Konferenz zu diesem Thema beraten. Die MAV-Schulen hat dies zum Anlass genommen, einen Brief an Frau Locklair zu schreiben, indem wir detailliert auf das vielfältige und im Vergleich zu den Senatsschulen zusätzliche Engagement unserer Kolleginnen und Kollegen an den katholischen Schulen hinweisen. Wir hoffen deshalb sehr, dass dies bei der geplanten Umsetzung seitens des Dienstgebers angemessen berücksichtigt wird.